

Handreichung / Merkblatt zu Unterrichtsversäumnissen und Entschuldigungen

Laut unserem Schulgesetz und der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden - Württemberg besteht grundsätzlich die Pflicht zum Unterrichtsbesuch und zur Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen der Schule. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts. Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne Beurlaubung bzw. Entschuldigung ist somit ein anzeigepflichtiger Verstoß. (siehe §1 Schulbesuchsverordnung B-W).

1. Schulversäumnis / Entschuldigungen

Ein Schüler gilt dann als verhindert, wenn er aus zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen kann (z. B. krankheitsbedingt oder nicht vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse).

Die Erziehungsberechtigten haben hierbei die Entschuldigungspflicht, die zwingend eingehalten werden muss.

Sollte ihr Kind an einem Unterrichtstag krank sein, muss dies unserem Sekretariat der Schule unverzüglich am ersten Tag der Verhinderung bis 08:15 Uhr unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung telefonisch, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden:

Sekretariat der Realschule Bopfingen:

Telefon: 07362 / 95 60 38 30 Telefax: 07362 / 95 60 38 39

E-Mail: sekretariat@rsb-intranet.de

Es gilt der Grundsatz, dass die Entschuldigungspflichtigen bzw. Erziehungsberechtigten stets von sich aus, also unaufgefordert dafür sorgen, dass die Schule über jede Abwesenheit unverzüglich unterrichtet wird.

Zudem muss im Falle einer telefonischen oder elektronischen Verständigung der Schule binnen drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung in der Schule (beim Klassenlehrer) vorliegen. Die Entschuldigungspflicht ist fristgerecht einzuhalten.

2. Befreiung / Beurlaubung vom Unterricht

Eine Befreiung / Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Befreiung / Beurlaubung muss begründet und von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor dem Termin gestellt werden (So früh wie möglich!).

Falls nur einzelne Unterrichtsstunden bzw. ein oder zwei Schultage betroffen sind, stellen Sie den Antrag beim Klassenlehrer.

Für mehr als zwei Schultage (und bei einzelnen Schultagen, die direkt an Ferien angrenzen) muss der Antrag beim Schulleiter gestellt werden, welcher über die Befreiung entscheidet. Der Ermessensspielraum ist aufgrund der Vorschriftenlage allerdings begrenzt.

Unterrichtsversäumnisse, die vorhersehbar und zuvor nicht genehmigt wurden, gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

3. Entlassung während der Unterrichtszeit

Bei einer Erkrankung eines Schülers während des Schultages, muss die Lehrkraft, die ihn / sie in dieser Zeit unterrichten würde, um Erlaubnis gefragt werden bzw. sich der Schüler zuerst bei der Lehrkraft (per Unterschrift auf Abmeldeschein) abmelden.

In unserem Sekretariat ist hierfür ein **Abmeldeschein erhältlich**. Vor einem Verlassen der Schule, muss sich der Schüler im Sekretariat den dort erhältlichen Abmeldeschein ausstellen lassen. Dieser muss dann mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Tagen beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Die betroffenen Schüler rufen sofort über das Sekretariat bei den Erziehungsberechtigten an, damit eine Abholung veranlasst werden kann.

Der Schüler darf nur allein nach Hause gehen, wenn die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Befreiungen in besonders begründeten Ausnahmefällen:

Dies kann dann zum Tragen kommen, wenn Schüler von der Unterrichtsteilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend, dauerhaft oder teilweise befreit werden, etwa vom Sportunterricht bei starker körperlicher Beeinträchtigung. Dann muss rechtzeitig unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Befreiung durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Von einzelnen Unterrichtsstunden kann der Fachlehrer befreien. Liegt keine Befreiung vor, besteht Anwesenheitspflicht (z.B. Sportunterricht bei leichten Verletzungen, Erkältungen, etc.).

Anmerkungen / Hinweise:

- Generell wird bei jedem Versäumnis, Befreiung bzw. Beurlaubung vorausgesetzt, dass Ihr Kind selbstständig den versäumten Unterrichtsstoff (evtl. in Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften) nacharbeitet. Die Verantwortung hierfür liegt beim Schüler bzw. der Schülerin.

- Bei Leistungserhebungen gilt bei unentschuldigtem Fehlen nach §8 der Notenbildungsverordnung:
„Weigert sich ein Schüler eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“

- *„Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat“* (vgl. Notenbildungsverordnung §8). Ihr Kind muss damit rechnen, die versäumte Klausur jederzeit (auch unangekündigt) nachschreiben zu müssen.

- Beachten Sie zudem, dass im Einzelfall im Jahreszeugnis unter Bemerkungen *„Aussagen zu Fehlzeiten“* gemacht werden können (vgl. §6 Notenbildungsverordnung).

- Zudem muss bei den genannten Regelverstößen sowie bei wiederholter Unpünktlichkeit im Unterricht ohne zwingenden Grund mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

- Im Einzelfall, bei wiederholten Versäumnissen oder langer Krankheitsdauer kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt bzw. eine Attestpflicht verhängt werden. Evtl. anfallende Kosten müssen hierfür selbst getragen werden.

Schulleitung der Realschule Bopfingen